

## **Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung der Gelände städtischer Schulen und des Jugendhauses der Stadt Laupheim**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 23.02.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 17.7.2017

folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zweckbestimmung der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Schulgeländen und dem Außenbereich des städtischen Jugendhauses und dem Gelände des „Haus des Kindes“ Bronner Straße 35, regeln und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Laupheim gewährleisten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst die Schulen des Kernstadtgebietes Laupheim, die in Trägerschaft der Stadt Laupheim stehen, inklusive der Sport- und Grünanlagen sowie den Außenbereich des städtischen Jugendhauses, Rabenstr. 43, und das Gelände des „Haus des Kindes“ Bronner Straße 35, nachfolgend zusammenfassend „Schulhöfe“ genannt.

### **§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung**

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts, von Schulveranstaltungen und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

### **§ 4 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Schulhöfe werden von der Stadt Laupheim verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters, der sonstigen Beauftragten der Stadt Laupheim und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Schulhöfe.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Schulhöfe sind an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet:

jeweils Montag – Freitag von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr und  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien jeweils von 08.00 Uhr  
bis 22:00 Uhr.

(2) Absatz 1 findet außerdem keine Anwendung in den Bereichen, für die gesonderte  
Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können durch das Ordnungsamt der Stadt  
Laupheim erteilt werden.

## **§ 7 Benutzungsregeln**

(1) Beim Aufenthalt auf den Schulhöfen sind Störungen und Belästigungen Dritter zu  
vermeiden.

(2) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes sind untersagt.  
Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln  
und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

(3) Es ist untersagt, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu  
bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von  
Flugblättern zu politischen Zwecken.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer  
vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 auf den Schulhöfen während des Schulbetriebs von Montag bis  
Freitag von 22.00 Uhr bis 17.30 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den  
Schulferien jeweils von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält  
oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie  
vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen  
oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.

3. entgegen § 7 Abs. 3 Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt sowie  
Informationsstände betreibt oder Flugblättern zu Werbezwecken verteilt;

4. entgegen § 4 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.07.2017 in Kraft

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg( GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser  
Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines  
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht  
worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, 18.07.2017

Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister